

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1979      | Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. August 1979  | Nr. 18 |
|-----------|---|--------|
| Tag       | Inhalt  | Seite  |
| 8. 8. 79  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sperrzeit . . .<br><i>Ändert GVBl. II 310-22</i>  | 207    |
| 15. 8. 79 | Vierte Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes<br><i>GVBl. II 361-76</i>   | 208    |
| 13. 8. 79 | Verordnung zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen . . . . .<br><i>GVBl. II 72-79</i>  | 208    |
| 15. 8. 79 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen . . . . .<br><i>Ändert GVBl. II 52-22</i> | 209    |
| 1. 8. 79  | Jägerprüfungsordnung . . . . .<br><i>GVBl. II 87-22</i>   | 210    |
| 15. 8. 79 | Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .<br><i>Ändert GVBl. II 320-55</i>  | 215    |

### Verordnung\*) zur Änderung der Verordnung über die Sperrzeit

Vom 8. August 1979

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz vom 5. April 1971 (GVBl. I S. 89) wird verordnet:

#### Artikel 1

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Sperrzeit vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96) werden nach dem Wort „Kreispolizeibehörden“ die Worte „die Ortspolizeibehörden in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern,“ eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. August 1979

Der Hessische Minister des Innern  
Gries

\*) Ändert GVBl. II 310-22

**Vierte Hessische Verordnung  
zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung  
der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes**

Vom 15. August 1979\*)

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518), wird auf Antrag der Gemeinde Gründau im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Hanau übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die Gemarkung Niedergründau Flur 7 Flurstücke 8/1; 8/2; 94/9; 95/9; 109/11; 109/12; 110/13; 110/15; 110/16; 110/17; 110/18; 110/19; 110/20;

111/22; 75/1 (Taunusstraße) und 76 (Buchbergstraße).

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. August 1979

Der Hessische Minister des Innern  
Gries

\*) GVBl. II 361-76

**Verordnung  
zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen  
Schulformen und Schulstufen\*)**

Vom 13. August 1979

Auf Grund des § 26 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen erfolgt in der Weise, daß die Zahl der Schüler durch die in § 2 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrstelle) geteilt wird.

(2) Die Schülerzahlen der Schulen werden halbjährlich durch besondere statistische Erhebungen ermittelt. Stichtage für die Erhebungen sind für die allgemein-

bildenden Schulen der 1. April und der 15. September, für die beruflichen Schulen der 1. April und der 1. Oktober.

§ 2

Schüler-Lehrer-Relationen

(1) Die Relationen „Schüler je Lehrstelle“ sind wie folgt festgelegt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundstufe   |          |
| 1.1 Vorklassen an Grundschulen                            | 20,0 : 1 |
| 1.2 Eingangsstufe   | 25,0 : 1 |
| 1.3 Grundschule   | 26,0 : 1 |
| 2. Mittelstufe  |          |
| 2.1 Förderstufe   | 21,4 : 1 |
| 2.2 Gesamtschule (§ 11 Abs. 2 SchVG) Jahrgangsstufen 7—10 | 18,0 : 1 |
| 2.3 Hauptschule   | 24,0 : 1 |

\*) GVBl. II 72-79

|     |  |          |
|-----|--|----------|
| 2.4 | Realschule   | 22,2 : 1 |
| 2.5 | Gymnasium (Klassen<br>5/7—10)                                | 20,0 : 1 |
| 2.6 | 10. Hauptschulklassen  | 14,0 : 1 |
| 3.  | Oberstufe (Vollzeitschulen)                                  |          |
| 3.1 | Gymnasium (Jahrgangsstufen<br>11—13)                         | 12,6 : 1 |
| 3.2 | Gesamtschule (§ 11<br>Abs. 2 SchVG) Jahrgangsstufen<br>11—13 | 12,6 : 1 |
| 3.3 | Fachoberschule   | 14,0 : 1 |
| 3.4 | Berufsaufbauschule   | 14,0 : 1 |
| 3.5 | Fachschule   | 12,0 : 1 |
| 3.6 | Berufliches Gymnasium  | 12,6 : 1 |
| 3.7 | Berufsgrundbildungsjahr                                      | 14,0 : 1 |
| 3.8 | Berufsfachschule   | 14,0 : 1 |
| 3.9 | Berufsvorbereitungsjahr                                      | 10,0 : 1 |
| 4.  | Oberstufe (Teilzeitschulen)                                  |          |
| 4.1 | Berufsschule   | 40,0 : 1 |
| 4.2 | Berufsaufbauschule   | 40,0 : 1 |
| 4.3 | Sonderklassen an<br>Berufsschulen                            | 26,0 : 1 |
| 4.4 | Fachschule   | 40,0 : 1 |
| 5.  | Sonderschulen  |          |
| 5.1 | Schule für<br>Lernbehinderte                                 | 13,3 : 1 |

|      |  |          |
|------|--|----------|
| 5.2  | Schule für<br>Praktisch Bildbare<br>für je 3 Klassen/Gruppen<br>1 Erzieher | 6,7 : 1  |
| 5.3  | Schule für<br>Körperbehinderte<br>für je 3 Klassen/Gruppen<br>1 Erzieher   | 5,0 : 1  |
| 5.4  | Schule für<br>Sprachbehinderte   | 9,2 : 1  |
| 5.5  | Schule für<br>Hörbehinderte  | 10,0 : 1 |
| 5.6  | Schule für<br>Sehbehinderte  | 10,0 : 1 |
| 5.7  | Schule für Blinde  | 6,4 : 1  |
| 5.8  | Schule für Taubblinde<br>für je 2 Gruppen 1 Erzieher                       | 4,0 : 1  |
| 5.9  | Schule für Gehörlose   | 5,0 : 1  |
| 5.10 | Schule für<br>Verhaltensgestörte   | 12,5 : 1 |
| 5.11 | Schule für Kranke  | 6,7 : 1  |

(2) Der Kultusminister kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Schulversuchen, die Relation nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festsetzen.

### § 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1979

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

### Fünfte Verordnung\*)

zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif  
für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten  
im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen

Vom 15. August 1979

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2133, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 960), und des § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 437), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von

Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 4. Juli 1973 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1975 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als Abs. 4 angefügt:  
„(4) Für die Zeit vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980 erhöhen sich die Tarifsätze nach der Anlage um einen Zuschlag von 2,5 vom Hundert.“
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Fahrt“ jeweils durch das Wort „Tag“ ersetzt.
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

\*) Ändert GVBl. II 52-22

„Anlage

Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch in Dpt/Liter  
Mindestlitermenge je Tag

| Entfernung<br>in Last-km<br>bis   | 5 000 l | 7 500 l | 10 000 l | 12 500 l | 15 000 l |
|-----------------------------------|---------|---------|----------|----------|----------|
| 5                                 | 3,22    | 2,28    | 1,80     | 1,52     | 1,33     |
| 8                                 | 3,35    | 2,36    | 1,87     | 1,57     | 1,37     |
| 11                                | 3,47    | 2,44    | 1,93     | 1,62     | 1,41     |
| 14                                | 3,60    | 2,53    | 1,99     | 1,67     | 1,45     |
| 17                                | 3,73    | 2,61    | 2,05     | 1,72     | 1,50     |
| 20                                | 3,85    | 2,69    | 2,12     | 1,77     | 1,54     |
| 25                                | 4,06    | 2,83    | 2,22     | 1,85     | 1,61     |
| 30                                | 4,27    | 2,97    | 2,33     | 1,94     | 1,68     |
| 35                                | 4,48    | 3,11    | 2,43     | 2,02     | 1,75     |
| 40                                | 4,69    | 3,25    | 2,53     | 2,10     | 1,82     |
| 45                                | 4,89    | 3,39    | 2,64     | 2,19     | 1,89     |
| 50                                | 5,10    | 3,53    | 2,74     | 2,27     | 1,96     |
| 55                                | 5,31    | 3,67    | 2,85     | 2,35     | 2,03     |
| 60                                | 5,52    | 3,81    | 2,95     | 2,44     | 2,10     |
| 65                                | 5,73    | 3,95    | 3,06     | 2,52     | 2,17     |
| 70                                | 5,94    | 4,09    | 3,16     | 2,61     | 2,24     |
| 75                                | 6,15    | 4,23    | 3,27     | 2,69     | 2,30     |
| 80                                | 6,36    | 4,37    | 3,37     | 2,77     | 2,37     |
| 85                                | 6,57    | 4,50    | 3,47     | 2,86     | 2,44     |
| 90                                | 6,77    | 4,64    | 3,58     | 2,94     | 2,51     |
| 95                                | 6,98    | 4,78    | 3,68     | 3,02     | 2,58     |
| 100                               | 7,19    | 4,92    | 3,79     | 3,11     | 2,65     |
| 105                               | 7,40    | 5,06    | 3,89     | 3,19     | 2,72     |
| 110                               | 7,61    | 5,20    | 4,00     | 3,27     | 2,79     |
| 115                               | 7,82    | 5,34    | 4,10     | 3,36     | 2,86     |
| 120                               | 8,03    | 5,48    | 4,21     | 3,44     | 2,93     |
| je weitere<br>angefangene<br>5 km | 0,21    | 0,14    | 0,10     | 0,08     | 0,07"    |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. August 1979

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Karry

Jägerprüfungsordnung\*)

Vom 1. August 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Jägerprüfung dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. an einem von der Landesvereinigung der Jäger — Landesjagdverband Hes-

sen e. V. — anerkannten Ausbildungslehrgang mit praktischen Unterweisungen teilgenommen haben, und

2. an mindestens zwei Gesellschaftsjagden als Treiber teilgenommen haben.

(2) Von der Ablegung einer Jägerprüfung sind Personen befreit, die bei der für den Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst oder für den Berufsjägerdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Jagdkunde, einschließlich jagdlichem Schießen, mit Erfolg abgelegt

\*) GVBl. II 87-22

haben. Das gleiche gilt für Absolventen forstlicher Hoch- oder Fachhochschulen, wenn sie eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der hervorgeht, daß die Prüfung in Jagdkunde einschließlich jagdlichem Schießen den Anforderungen des § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850) entsprochen hat.

## § 2

### Prüfungsausschuß, Schriftführer

(1) Die Jägerprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Bei der oberen Jagdbehörde in Darmstadt werden neun, bei der oberen Jagdbehörde in Kassel fünf Prüfungsausschüsse gebildet, deren Sitz die oberste Jagdbehörde bestimmt. Bei Bedarf können die oberen Jagdbehörden weitere Prüfungsausschüsse bilden.

(3) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen; jeder Beisitzer wird Fachprüfer für ein Sachgebiet des § 5 Abs. 4; für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu berufen. Mitglieder und Stellvertreter müssen einen Jahresjagdschein besitzen und vorher mindestens während dreier Jahre einen Jahresjagdschein besessen haben. Der Vorsitzende zieht zum praktischen und mündlichen Teil der Prüfung einen Schriftführer zu; zu den anderen Teilen der Prüfung kann er einen Schriftführer zuziehen. Zum Schriftführer kann auch ein nicht im Prüfungsausschuß tätiger Stellvertreter bestimmt werden. Stellvertretende Beisitzer können für die Aufsicht bei der Prüfung herangezogen werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter sind von der oberen Jagdbehörde auf Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger unter Angabe der von ihnen zu prüfenden Sachgebiete auf die Dauer von vier Jahren zu berufen. Sie sollen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), verpflichtet werden.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter dürfen sich nicht an der Prüfung beteiligen, wenn der Prüfling von ihnen ausgebildet wurde.

(6) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schriftführer erhalten für die Teilnahme an der Prüfung und deren Vorbereitung eine Reisekostenvergütung nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390). Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten außerdem für jeden Prüfling ihres Prüfungsausschusses, der an der

Schießprüfung teilgenommen hat, eine Entschädigung in Höhe von zwanzig Deutsche Mark. Rückt ein Stellvertreter in den Prüfungsausschuß nach, erhält er neben Reisekosten den Teil der Entschädigung, der dem ausgeschiedenen Mitglied zugestanden hätte. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für seine Geschäftsführung zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von einhundertundfünfzig Deutsche Mark. Der Schriftführer erhält für jeden Prüfling, der an der mündlichen Prüfung teilgenommen hat, eine Entschädigung in Höhe von zehn Deutsche Mark.

## § 3

### Zulassung zur Prüfung

(1) Zulassungsanträge sind schriftlich bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres an die untere Jagdbehörde zu richten, in deren Bezirk der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soll die Zulassung bei einer anderen Jagdbehörde erfolgen, bedarf es der Zustimmung dieser Behörde und der nach Satz 1 zuständigen Behörde. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die gemeinsam zuständige Jagdbehörde. Die Zustimmung der obersten Jagdbehörde ist erforderlich in allen Fällen, in denen ein Bewerber beantragt, die Jägerprüfung außerhalb Hessens ablegen zu dürfen. Das gleiche gilt, wenn ein nicht-hessischer Bewerber beantragt, die Jägerprüfung in Hessen ablegen zu dürfen. Dieser darf nur zugelassen werden, wenn er nachweist, daß er an Prüfungsvorbereitungen teilgenommen hat, die den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über jagdliche Vorbildung,
2. eine Bestätigung, daß eine bis zum Ende der Prüfung ausreichende Jungjäger-Unfallversicherung und eine Jungjäger-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sind,
3. bei Minderjährigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit praktischer Unterweisung nach § 1 Abs. 1,
5. ein Nachweis über die Treibertätigkeit,
6. eine Bescheinigung über die bezahlte Jägerprüfungsgebühr.

(3) Bewerber, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie bis zum 31. Mai des auf die Anmeldung folgenden Jahres das sechzehnte Lebensjahr vollenden. Bewerber, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen, oder die keine ausreichende Haftpflichtversicherung

nachweisen, sind zurückzuweisen. Darüber hinaus sind auch Bewerber zurückzuweisen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht vollständig vorgelegt haben.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet — außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 bis 6 — die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdberaters. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Die obere Jagdbehörde verteilt die Bewerber, möglichst unter Berücksichtigung des Wohnsitzes, auf die Prüfungsausschüsse und benachrichtigt deren Vorsitzende.

(6) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird von der obersten Jagdbehörde festgesetzt und den oberen Jagdbehörden bekanntgegeben. Diese setzen die Prüfungstermine für das jagdliche Schießen, den praktischen und mündlichen Teil der Prüfung sowie den Ort der Prüfung im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse fest.

(7) Werden dem Prüfungsausschuß vor Abschluß der Prüfung Umstände bekannt, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß der Bewerber hätte zurückgewiesen werden müssen, kann der Vorsitzende den Bewerber zwecks Überprüfung durch die zuständige untere Jagdbehörde von der Prüfung zurückstellen.

#### § 4

##### Vorbereitung der Prüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und bestimmt die erforderlichen Stellvertreter sowie den Schriftführer. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

#### § 5

##### Durchführung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oberste Jagdbehörde, die oberen Jagdbehörden und die Landesvereinigung der Jäger sind berechtigt, einen Vertreter zu der Prüfung zu entsenden. Stellvertretende Prüfer können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Prüfung beiwohnen.

(2) Die Prüfung besteht aus

1. dem jagdlichen Schießen,
2. dem schriftlichen Teil,
3. dem praktischen und mündlichen Teil.

Die Prüfung ist zeitlich in dieser Reihenfolge durchzuführen. Den Ablauf der Prüfung im einzelnen bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung ist in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Prüfungsausschusses durchzuführen. Erforderlichenfalls haben Stellvertreter teilzunehmen.

(4) In der Prüfung muß der Bewerber ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachweisen:

1. Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Wildschadensverhütung, Land- und Waldbau,
2. Jagdbetrieb, Führung von Jagdhunden, Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel,
3. Waffentechnik, Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen),
4. Jagdrecht, Waffenrecht, Tierschutzrecht, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht.

#### § 6

##### Jagdliches Schießen

(1) Das jagdliche Schießen besteht aus Büchenschießen und Flintenschießen und ist auf einem Schießstand durchzuführen. Die Leitung des Schießens obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; er hat die erforderliche Zahl von Beisitzern hinzuzuziehen.

(2) Jeder Prüfling hat folgende Schießübungen mit nachstehenden Mindestergebnissen durchzuführen:

1. Drei Kugelschüsse auf zehner Ring-scheibe (fünfzig Zentimeter Scheibendurchmesser, zehn = weiß), Entfernung einhundert Meter, Anschlag sitzend aufgelegt hinter dem Anschuß-tisch;

Bedingung: Zwei Treffer vom fünften bis zehnten Ring.

2. Drei Kugelschüsse auf eine nicht ausgeschnittene Scheibe mit einem nach links stehenden Rehbock, Entfernung einhundert Meter, Anschlag stehend angestrichen;

Bedingung: Zwei Treffer vom ersten bis zehnten Ring.

3. Beschießen von sechs laufenden Kipphasen (dreiteilig), Entfernung fünf- und dreißig Meter, wobei jeweils höchstens zwei Schrotpatronen geladen und verfeuert werden dürfen. Die Schneisenbreite muß sechs Meter betragen; der Hase muß zwei bis drei Sekunden sichtbar sein. Jeder Hase ist vom Schützen einzeln abzurufen. Das Entsichern und Spannen der Hähne vor dem Abrufen ist gestattet. Voranschlag ist verboten. Es darf nur mit Schrotstärken bis zu zweieinhalb Millimeter geschossen werden;

Bedingung: Drei Treffer.

(3) Wird ein Ring durch das Geschoß von außen her sichtbar angerissen, dann gilt die höhere Ringzahl. Dem Prüfling sind der Sitz des ersten Schusses auf jeder Scheibe durch Einziehen der Scheibe und nach Abgabe aller Schüsse deren Sitz anzuzeigen. Zugelassen sind für den Schuß mit der Kugel die Kaliber 6,5 Millimeter und stärker, mit Schrot die Kaliber zwanzig und stärker sowie die Verwendung von Zielfernrohren.

(4) Beim jagdlichen Schießen finden die allgemein anerkannten Regeln über die Sicherheit auf Schießständen und die sichere Handhabung von Waffen und Munition Anwendung. Hat ein Prüfling während der Schießprüfung Zweifel an der einwandfreien technischen Funktion der Waffen oder der Gebrauchsfähigkeit der Schießstandeinrichtungen, kann er gegenüber dem Leiter des Schießens unverzüglich Gegenvorstellungen erheben. Der Schießleiter entscheidet über die Gegenvorstellung nach Anhörung der bei der Schießprüfung anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vor Beendigung der Schießprüfung.

(5) Das Ergebnis des jagdlichen Schießens ist in eine Schießliste einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuhängen ist. Es ist mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt sind.

(6) Hat der Prüfling im jagdlichen Schießen die geforderten Leistungen nicht erbracht, ist ihm innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen — jedoch vor dem schriftlichen Teil der Prüfung — die einmalige Wiederholung der gesamten Schießprüfung zu ermöglichen. Die bei dem ersten Durchgang erzielten Treffer bleiben dabei unberücksichtigt. Erzielt der Prüfling die Mindestleistungen auch bei der Wiederholung nicht, ist er von der weiteren Prüfung auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn er während der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung erhebliche Mängel bei der Handhabung der Waffen zeigt, die geeignet sind, ihn selbst oder andere zu gefährden. Der Ausschluß von der Prüfung erfolgt nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des Vorsitzenden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Der Ausschluß ist dem Prüfling von der oberen Jagdbehörde schriftlich zu bestätigen.

#### § 7

##### Schriftlicher Teil

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind je Sachgebiet fünfundzwanzig Fragen an Hand eines Fragebogens schriftlich zu beantworten. Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens vier Stunden. Die Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Mitglieds des Prüfungsausschusses statt, das vom Vorsitzenden bestimmt wird. Dieser kann weitere Aufsichtsführende bestimmen.

(2) Die oberste Jagdbehörde verfaßt für jede Jägerprüfung einen landeseinheitlichen Fragebogen. Hierzu schlägt der Präsident des Landesjagdverbandes e. V. — Landesvereinigung der Jäger — bis zum 31. Dezember jeden Jahres eine entsprechende Anzahl von Fragen vor. Dem Vorschlag ist eine Musterlösung beizufügen. Dabei ist die gebotene Geheimhaltung zu beachten. Die oberste Jagdbehörde übersendet Fragebogen in ausreichender Anzahl nebst fünf Abdrucken von der Musterlösung den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Diese dürfen den verschlossenen Umschlag erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung in Gegenwart des oder der Aufsichtsführenden und aller Prüflinge öffnen. Überzählige Fragebogen sind zu vernichten. Darüber ist ein Vermerk in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen.

(3) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, daß jede gegenseitige Fühlungnahme und die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüflinge nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des Prüfungsausschufsvorsitzenden von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhaltes der Musterlösung auf Vorschlag des jeweiligen Fachprüfers und eines weiteren Mitglieds durch den Prüfungsausschuß.

(5) Die Leistungen in einem Sachgebiet sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfling fünfzehn Punkte erreicht. Dabei erhält jede richtig beantwortete Frage einen Punkt. Jede teilweise richtig beantwortete Frage kann mit einem halben Punkt bewertet werden.

(6) Wird die Leistung eines Prüflings in einem oder mehreren Sachgebieten mit „nicht ausreichend“ bewertet, benachrichtigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich die obere Jagdbehörde. Diese schließt den Prüfling durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Grundes von der Fortsetzung der Prüfung aus.

#### § 8

##### Praktischer und mündlicher Teil

(1) Das praktische Können und das theoretische Wissen werden in einem kombinierten Prüfungsverfahren ermittelt, das alle Sachgebiete erfassen muß. Es soll teilweise in einem Jagdbezirk durchgeführt werden. Die Prüflinge können in Gruppen zusammengefaßt werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als sechs Prüflinge umfassen.

(2) Jeder Prüfling hat die sichere Handhabung der Waffen, die Beherrschung der Sicherheitsbestimmungen im praktischen Jagdbetrieb sowie ausreichende Kenntnis der Jagdhundeführung, insbesondere bei der Nachsuche, nachzuweisen.

(3) Die mündliche Prüfung des theoretischen Wissens soll je Sachgebiet und Gruppe eine Stunde nicht überschreiten und so durchgeführt werden, daß jeder Prüfling etwa zehn Minuten lang geprüft wird.

#### § 9

##### Bewertung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Leistungen der Prüflinge in geheimer Beratung in jedem Fach wie folgt:

„ausreichend“

für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen geringfügigen Mängeln, den Anforderungen entspricht oder besser ist,

„nicht ausreichend“

für eine an erheblichen Mängeln leidende oder völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Bewertungen sind in eine Bewertungsliste einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

(3) Wird die Leistung eines Prüflings in einem Sachgebiet mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden mündlich bekanntzugeben und von der oberen Jagdbehörde schriftlich zu bestätigen.

#### § 10

##### Gesamturteil

(1) Über das Gesamturteil entscheidet der Prüfungsausschuß in geheimer Beratung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Teilgebieten (§ 5 Abs. 2) die geforderten Leistungen erbracht hat.

#### § 11

##### Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 12

##### Prüfungszeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling durch den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses ein Zeugnis, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde versehen sein muß.

#### § 13

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung in Hessen oder in einem anderen Bundesland einschließlich Berlins nicht bestanden, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung ist frühestens drei Jahre nach der ersten Jägerprüfung möglich. Jede Prüfung ist ganz zu wiederholen. Der Bewerber hat vor jeder Wiederholungsprüfung an einem Ausbildungslehrgang der Landesvereinigung der Jäger — Landesjagdverband Hessen e. V. — teilzunehmen. Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet die untere Jagdbehörde.

(2) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht fortsetzen und hat er die Prüfung in den Teilbereichen, in denen er sie bereits abgelegt hat, bestanden, kann er die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin fortsetzen. Die Ergebnisse der abgebrochenen Prüfung werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

#### § 14

##### Akteneinsicht der Prüflinge

Der Prüfling kann binnen zwei Monaten, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag bei dem zuständigen Prüfungsausschuß oder der oberen Jagdbehörde Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Für Prüflinge, die einzelne Prüfungsteile nicht bestanden haben, besteht das Einsichtsrecht bereits vor Beendigung der Prüfung. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen — auch auszugsweise — ist nicht erlaubt.

#### § 15

##### Außerkräfttreten von Vorschriften

Die Jägerprüfungsordnung in der Fassung vom 26. Februar 1971 (StAnz. S. 558, 733, 1134), zuletzt geändert durch Erlaß vom 13. Mai 1976 (StAnz. S. 1126)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

#### § 16

##### Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 1979

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten

Görlach

<sup>1)</sup> GVBl. II —



**Zweite Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten  
der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers\*)**

**Vom 15. August 1979**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird bestimmt:

**Artikel 1**

§ 1 Nr. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

ten der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 29. Januar 1975 (GVBl. I S. 21), geändert durch Anordnung vom 7. März 1977 (GVBl. I S. 124), erhält folgende Fassung:

- „1. Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamte des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11, Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 13 sowie Oberstudienräte ohne Funktionszulage (Besoldungsgruppe A 14) zu ernennen,“.

**Artikel 2**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. August 1979

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

\*) Ändert GVBl. II 320-55

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 22 47  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX • Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —  
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56;  
Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frank-  
furt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs,  
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-  
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-  
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-  
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-  
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-  
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung  
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,—  
DM einschließlich 3,28 DM Mehrwertsteuer. — Die  
vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 1,10 DM ein-  
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-  
kosten.